

Stellungnahme zum gemeinsamen Zielmodell der Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NCG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem geplanten „Zielmodell für die standardisierte Beschaffung von Regelenergie in den Marktgebieten GASPOOL und NCG“, möchte die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, hiermit folgende Stellungnahme abgeben.

Positiv an dem Zielmodell ist die Vereinheitlichung bzw. Erweiterung des klassischen Produktkatalogs für Short-Term-Produkte von „Day-Ahead“ um das Produkt „Rest of Day“ für Teilnehmer im Marktgebiet GASPOOL.

Ebenso ist die Losgrößenanpassung der Angebote auf der bilateralen Plattform der Marktgebietsverantwortlichen an die maximale Losgröße der Börse, positiv zu bewerten. Auch Preisanpassungen bei Short-Term Produkten bis zum Abruf sind hervorzuheben, da dem Anbieter so eine flexiblere Reaktionsmöglichkeit auf äußere Gegebenheiten eingeräumt wird.

Bedenken ergeben sich aus der Einordnung der Produkte in eine übergeordnete Produkt-MOL, in der zunächst nicht die Preisvorteile aller Produkte untereinander berücksichtigt werden, sondern nur der Produkttyp an sich.

Beispielsweise hält der MGV eine Option auf ein Long-Term Produkt der MOL-Kategorie 3. Aufgrund einer Überspeisung im Marktgebiet will der MGV Gasmengen veräußern. Preislich liegt das Long-Term Produkt deutlich unter den Produkten aus der MOL-Kategorie 1 und die nachgefragte Menge ist die gleiche.

Der MGV wählt aber aufgrund der Produkt-MOL das preisintensivere Produkt der MOL-Kategorie 1 und ist somit bereit, einen höheren Kostenbeitrag zu leisten, obschon er einen Optionspreis für die Vorhaltung des Long-Term Produkts gezahlt hatte.

Den Vergleich hätte man ebenso zwischen Produkten der MOL-Kategorie 1 und 2 anstellen können, nur das hier keine Optionsprämie anfällt.

Netz- bzw. zonenscharfe Angebote der MOL-Kategorie 2 sind prinzipiell zur Deckung des Regelenergiebedarfs nach MOL-Kategorie 1 geeignet und sollten - bei Erwirtschaftung eines Preisvorteiles - nicht ungenutzt bleiben.

Da die Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit externer Regelenergie auf das Umlagenkonto gebucht werden, kann diese MOL-Politik zu einer Erhöhung der Regelenergieumlage führen. Dieses Verfahren ist deshalb unseres Erachtens nicht zielführend und eine Überarbeitung dieser Produkt-MOL wäre aus unserer Sicht daher wünschenswert.

Sinnvoll scheint uns ferner eine übergeordnete MOL über die MOL-Kategorien 1 bis 3. Die Deckung des Regelenergiebedarfs erfolgt beginnend mit dem vom Arbeitspreis her günstigsten Angebot aus den erwähnten Kategorien. Sollten Produkte zur Deckung (aufgrund z. B. von gasbeschaffenheitsspezifischen oder lokalen Bedarfen) ungeeignet sein kann von der übergeordneten MOL abgewichen werden und das vom Arbeitspreis her günstigste geeignete Angebot zum Einsatz gelangen.